

Stenographisches Protokoll.

25. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 24. Mai 1950.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 882);
- b) Entschuldigungen (S. 882);
- c) Urlaube (S. 882).

2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 76 und 92/J (S. 882).

3. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1949 (147 d. B.) — Handelsausschuß (S. 882);
- b) 2. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz-Novelle (148 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 882);
- c) Bundesgesetz, betreffend die Liquidation der österreichischen Wirtschaftverbände (149 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 882);
- d) Volkszählungsgesetz (151 d. B.) — Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 882);
- e) Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung des österreichischen Gesandtschaftsgebäudes in Paris (152 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 882).

4. Immunitätsangelegenheiten.

Berichte des Immunitätsausschusses über die Auslieferungsbegehren gegen die Abgeordneten:

- 1. Dr. Herbert Kraus und Dr. Reimann (139 d. B.).
Berichterstatte: Dr. Stüber (S. 898);
Annahme der Ausschlußanträge (S. 899).
- 2. Klautzer (140 d. B.).
Berichterstatte: Dr. Stüber (S. 899);
Annahme des Ausschlußantrages (S. 899).
- 3. Dr. Reimann (141 d. B.).
Berichterstatte: Dr. Stüber (S. 899);
Annahme des Ausschlußantrages (S. 900).
- 4. Dr. Stüber (142 d. B.).
Berichterstatte: Dr. Gasselich (S. 900);
Annahme des Ausschlußantrages (S. 900).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (109 d. B.), betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe (143 d. B.).
Berichterstatte: Dr. Häuslmayer (S. 882);
Redner: Scharf (S. 884), Gabriele Proft (S. 886), Dr. Herbert Kraus (S. 888 und S. 890) und Dr. Bock (S. 889);
Antrag Dipl.-Ing. Raab und Dr. Pittermann auf geheime Abstimmung (S. 890);
Ablehnung des Gesetzentwurfes (S. 891).
- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (125 d. B.), betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren (144 d. B.).

Berichterstatte: Dr. Neugebauer (S. 891);
Redner: Elser (S. 891), Dr. Pfeifer (S. 893) und Marianne Pollak (S. 894);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 895).

- c) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (131 d. B.), betreffend die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte (145 d. B.).
Berichterstatte: Mark (S. 895);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 895).

- d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (129 d. B.): Abänderung des Scheidemünzengesetzes (138 d. B.).

Berichterstatte: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 895);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 896).

- e) Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (137 d. B.), betreffend die Lastverteilungs-Novelle 1950 (146 d. B.).
Berichterstatte: Draxler (S. 896);
Redner: Honner (S. 896);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 898).

Eingebracht wurden:

Antrag der Abgeordneten

Dr. Pfeifer, Neumann, Alois Gruber u. G. auf Unterbrechung der Verfahren vor den nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gebildeten Kommissionen (28/A).

Anfragen der Abgeordneten

Honner u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Ausgestaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen (107/J);

Marchner, Stampfer, Paula Wallisch, Wendl u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Vorkommnisse in dem Grazer Sperrkonten-Prozeß (108/J);

Dr. Pfeifer, Dr. Stüber, Neuwirth u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Durchführung des Ärztesgesetzes (109/J);

Czernetz, Marianne Pollak, Preußler u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Fremdenverkehrswerbung im Auslande (110/J);

Ferdinanda Flossmann, Frühwirth, Horn u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Instandsetzung des Wiener Neustädter Kanals (111/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Rosenberger u. G. (79/A. B. zu 92/J);

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Marchner u. G. (80/A. B. zu 76/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 24. Sitzung vom 10. Mai 1950 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Müllner, Klautzer, Gschweidl, Zechtl und Ludwig.

Entschuldigt haben sich die Abg. Dr. Scheff, Probst, Ernst Fischer, Griebner und Dr. Rupert Roth.

Dem Abg. Böhm habe ich einen vierwöchigen Urlaub erteilt.

Der Abg. Dr. Migsch ersucht um einen Studienurlaub bis Ende August. (*Keine Einwendung.*)

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 76 und 92 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Grubhofer, den Einlauf zu verlesen.

Schriftführer **Grubhofer**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1949 (147 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 28/1948, abgeändert wird (2. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz-Novelle) (148 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 35/1950, betreffend die Liquidation der österreichischen Wirtschaftsverbände, abgeändert wird (149 d. B.);

Bundesgesetz über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz) (151 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung des österreichischen Gesandtschaftsgebäudes in Paris, VIII, 15, Rue Beaujon (152 d. B.).

Es werden zugewiesen:

147 dem Handelsausschuß;

148 und 149 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

151 dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform;

152 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Im Einvernehmen mit den Parteien wird der Punkt 5 (Bericht des Handelsausschusses über Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen) nach § 33 G. O. von der Tagesordnung abgesetzt.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (109 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die **Anwendung der Todesstrafe** (143 d. B.).

Berichterstatler Dr. **Häuslmayer**: Hohes Haus! Zum vierten Male beschäftigt sich das Parlament mit dem Problem der Todesstrafe, die für das ordentliche Verfahren in der ersten Republik abgeschafft wurde. Mit Beginn der verfassungslosen Ära im Jahre 1933 wieder eingeführt, wurde die Todesstrafe im Jahre 1945 trotz verfassungsrechtlicher Bedenken im Hinblick auf die damaligen Zeitverhältnisse wieder angewendet und später im Verbotsgesetz und im Bedarfsdeckungsstrafgesetz besonders statuiert. Durch die Verfassungsgesetze vom Jahre 1946 und 1947 wurde die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren zunächst bis 30. Juni 1948 für zulässig erklärt. Im Mai 1948 hat das Parlament eine neuerliche Verlängerung bis 30. Juni d. J. beschlossen, da es in seiner großen Mehrheit der Ansicht war, man könne bei der steigenden Kriminalität — damals gab es mehr als 20 Mordtaten im Monat — auf die schwerste abschreckende Strafe nicht verzichten.

Der Herr Justizminister hat anlässlich der Einbringung der zur Beratung stehenden Vorlage am 29. März d. J. die Gründe erörtert, die ihn veranlaßt haben, dem Parlament die Entscheidung vorzubehalten, ob die Geltungsdauer verlängert werden soll oder nicht, da nach dem bloßen Ablauf der Frist die Entscheidung de facto ihm allein zugestanden wäre, während sowohl bei der Bevölkerung wie auch bei den Volksvertretern geteilte Meinungen herrschten.

Als das Problem der Verlängerung der Geltungsdauer der Todesstrafe aktuell wurde, hat sich selbstverständlich auch die Öffentlichkeit damit auseinandergesetzt. Schon im März 1948, also vor der Beschlußfassung im Mai 1948, berief das Justizministerium eine Enquete ein, bei der alle Parteien, Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte usw. vertreten waren und bei der sich die überwiegende Mehrheit der Anwesenden gegen die Todesstrafe aussprachen. Selbst jene, die für die Verlängerung plädierten, sprachen sich für zeitliche Beschränkung aus.

Es geht also bei der Beratung der Regierungsvorlage nicht um das Prinzip der Todesstrafe an sich. Die Regierungsvorlage sagt im § 1 (*liest*): „Die Todesstrafe bleibt im ordentlichen Verfahren auch nach dem 30. Juni 1950 zulässig.“

Die Bestimmung des Abs. 1 ist durch ein Bundesgesetz aufzuheben, sobald die mit dem Tode bedrohten Verbrechen nicht mehr in gefahrdrohender Weise um sich greifen; Abs. 1 tritt jedoch spätestens am 31. Dezember 1951 außer Kraft.“

Es war wichtig, dies zu betonen, weil die Polemik diesen Umstand häufig außer acht gelassen hat, so daß in der Öffentlichkeit die Meinung entstehen konnte, die Minister und Abgeordneten, die dafür eintreten, ja vielleicht der Berichterstatter selbst seien an sich Anhänger der Todesstrafe. Entscheidend für diese Regierungsvorlage war einzig und allein die furchtbare Tatsache der bestialischen Mordtaten gerade in der allerletzten Zeit, so wieder vor zwei Tagen, die durch keine akademischen, theoretischen oder rechtsphilosophischen Erörterungen aus der Welt zu schaffen ist.

Und nun, Hohes Haus, einige Bemerkungen allgemeiner Natur, die sich selbstverständlich mit der Berechtigung des Staates zu töten, befassen müssen. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts war das Recht des Staates zu töten, unbestritten, und es war meines Wissens ein italienischer Staatsrechtslehrer namens Cesare de Beccaria, der als erster gegen die Folter und die Todesstrafe aufgetreten ist. Seit dieser Zeit, also zwei Jahrhunderte hindurch, ist die Diskussion über die Todesstrafe nicht mehr zur Ruhe gekommen. Bis zur Stunde ist keine einheitliche Auffassung erzielt worden. Es sei mir daher gestattet, auf die wesentlichsten Argumente hinzuweisen, die gegen und für die Todesstrafe in der Literatur angeführt werden.

Zunächst die Argumente gegen die Todesstrafe. Die Moralstatistik kommt zu folgendem Ergebnis: Jedes Verbrechen ist das Produkt zweier Faktoren, des sozialen und des individuellen Faktors. Daß überhaupt ein Verbrechen begangen wird, sei die Schuld des ersten Faktors: vernachlässigte Erziehung, wirtschaftliche Verhältnisse, Einfluß des Milieus, usw. Gerade unsere Generation hat ja mit Schaudern erlebt, wie die Jugend in der nationalsozialistischen Ära erzogen worden ist, und wenn ich ein einzelnes Beispiel hier anführen darf: wenige Stunden vor dem Einmarsch der Amerikaner in Linz hat ein 16jähriger Knabe das Kommando über eine Liquidierungsabteilung geführt. Kommentar überflüssig!

Diese Theorie sagt weiter, wenn gerade ein bestimmtes Individuum zum Verbrecher wird, sei es die Schuld des zweiten Faktors, also des individuellen Faktors: pathologische Veranlagung usw.

Als ein weiteres Argument gegen die Todesstrafe wird angeführt, daß die Möglichkeit

eines Justizmordes oder, besser gesagt, eines Justizirrtums nicht ausgeschlossen sei — ein bewußter Justizmord ist ja totalitären Regimen vorbehalten, sonst müßte man in der Regel doch von einem Justizirrtum sprechen. Aber auch ein Justizirrtum, der zur Vollstreckung der Todesstrafe führt, ist furchtbar. Wenn dies auch nur sehr selten vorgekommen sein mag, ist dieses Argument gewiß von großer Bedeutung.

Schließlich wird auf den Umstand hingewiesen, daß die Todesstrafe keine abschreckende Wirkung habe. Dazu möchte ich folgendes sagen: Der Herr Justizminister hat in seinem Exposé bei der Einbringung dieser Vorlage auch darauf hingewiesen und die bestimmt richtige Bemerkung gemacht, daß die Todesstrafe kein Allheilmittel gegen die schweren Bluttaten sei, aber er hat unter Hinweis auf einen konkreten Fall hinzugefügt: „wenn bei einer Mordtat die Ausführung nur deshalb einem Jugendlichen übertragen wurde, weil dieser im Falle der Entdeckung von der Todesstrafe nicht bedroht war, dann wirft dies ein Schlaglicht auf die Bedeutung strenger Strafandrohungen.“ Im übrigen aber glaube ich, daß gerade das Argument, daß die Strafe nicht abschrecke, nicht zwingend ist, denn es gibt und kann keine Statistik dafür geben, wieviele Mordtaten geschehen wären, wenn es das Damoklesschwert der Todesstrafe in den letzten Jahren nicht gegeben hätte.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch auf folgendes aufmerksam machen, was auch in der Polemik zumindest nicht berücksichtigt worden ist. In derselben Sitzung im Mai 1948, in der das Parlament die Verlängerung der Geltungsdauer der Todesstrafe bis zum 30. Juni d. J. beschlossen hat, wurde ein zweites Gesetz beschlossen, das Gesetz über das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen. Dieses Gesetz schafft die Möglichkeit, in Fällen, in denen nach dem Gesetz auf Todesstrafe zu erkennen wäre, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände an Stelle der Todesstrafe lebenslangen schweren Kerker oder schweren Kerker von bestimmter Dauer, jedoch nie unter zehn Jahren, zu verhängen. Dieses außerordentliche Milderungsrecht ist also gewissermaßen als Vorläufer die erste Etappe zur endgültigen Aufhebung der Todesstrafe.

Mit welch bewundernswertem Optimismus die Kämpfer gegen die Todesstrafe gekämpft haben, ja bis zur Stunde kämpfen, dafür ein einziges Beispiel aus der Geschichte der staatsrechtlichen Theorie: Der große Staatsrechtslehrer des 19. Jahrhunderts, Georg

Jellinek, der sich mit diesem Problem beschäftigt hat, ist im Jahre 1874 zu folgendem Schluß gekommen (liest): „Es ist hoffentlich der Gesetzgebung unseres Jahrhunderts“ — also des 19. Jahrhunderts und wir leben im 20. Jahrhundert — „vorbehalten, den Händen der Themis das allzu schwere Gewicht zu entreißen und die Gerichtsstätte zur dunklen verklungenen Sage zu machen.“

Und nun zu den Argumenten der Verfechter der Todesstrafe an sich. Ihre wesentlichen Gründe: Vergeltung, das „Gesetz der Wüste“, und der Wahnsinn, daß man einen Verbrecher, einen Mörder bis ans Ende seiner Tage auf Staatskosten verpflegen müsse, stellen eine Argumentation dar, die in dem pessimistischen Resumé endet: Das Schafott wird erst beim Untergang des Menschengeschlechtes fallen können und dürfen.

Hohes Haus! Der Justizausschuß hat am 10. Mai mit Mehrheit der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt. Die einzelnen Abgeordneten werden nach ihrem Gewissen zu entscheiden haben. Ich bin überzeugt, daß jede Ja-Stimme nur mit schwerstem Widerstreben um der Lebenden willen abgegeben wird; aber auch ethische Gründe entheben nicht von der Verpflichtung, die Allgemeinheit vor Blut-taten zu schützen. Ausnahmezeiten verlangen Ausnahme-gesetze. Ich möchte nur aus ganzem Herzen wünschen, daß, um mit Jellinek zu sprechen, die Gerichtsstätte noch vor Ablauf der in der Vorlage beantragten Frist, das ist der 31. Dezember 1951, zur „dunklen verklungenen Sage“ gehöre. Hohes Haus, wir Volksvertreter aber haben die heilige Pflicht, dafür zu sorgen, daß der soziale Faktor der Verbrechen auf ein Minimum herabgesetzt werde. Dann und nur dann werden die Diskussion über die Todesstrafe und auch die Todesstrafe selbst der Vergangenheit angehören.

Ich stelle namens des Justizausschusses den Antrag, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Abg. Scharf: Meine Damen und Herren! Durch die in Behandlung stehende Gesetzesvorlage soll die Geltungsdauer der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren neuerlich verlängert werden. Es ist die dritte Verlängerung und es erweckt sehr stark den Anschein, als ob die Regierung durch diese dauernden Verlängerungen die Öffentlichkeit an den Zustand der Todesstrafe gewöhnen wollte. Dazu kommt, daß die Argumentation, die für die Verlängerung der Geltungsdauer der Todesstrafe vorgebracht wird, durchaus nicht stichhältig ist. Ich möchte es gleich vorweg sagen: Die Abgeordneten des Linksblocks können sich der Argumentation für die neuerliche Verlängerung nicht anschließen.

Es wird behauptet, daß außerordentliche Verhältnisse außerordentliche Maßnahmen verlangen. Aber ich erinnere daran, daß es auch nach dem Ende des ersten Weltkrieges im Jahre 1918 außerordentliche Verhältnisse in Österreich gegeben hat, daß es damals doch möglich war, die Todesstrafe bereits im Jahre 1918 abzuschaffen, und die erste Republik hat mit der Abschaffung der Todesstrafe keine schlechten Erfahrungen gemacht. Bei der Begründung für die Verlängerung der Todesstrafe wird auf statistische Berichte hingewiesen, auf das Überhandnehmen von Kapitalverbrechen, und es wird angeführt, daß zur Abschreckung gegenüber solchen Kapitalverbrechen die Geltungsdauer der Todesstrafe weiterhin verlängert werden müsse.

Nun, ich möchte darauf hinweisen, daß diese Argumente bereits bei der Verlängerung der Todesstrafe im Jahre 1948 vorgebracht worden sind und daß schon damals auch von Vertretern anderer Parteien festgestellt wurde, daß die Todesstrafe als Abschreckungsmittel nichts genützt hat. Auch heute, zwei Jahre später, muß zugegeben werden, daß die abschreckende Wirkung der Todesstrafe nicht das erfüllt hat, was sich die Regierungsparteien von ihr erhofft haben. Wenn überhaupt die Abschreckung eine berechnete Begründung für die Todesstrafe sein soll, dann könnte man auch eines Tages herkommen und erklären, daß zur Verstärkung der Abschreckung das Vierteilen und das Rädern der Delinquenten wieder eingeführt werden müssen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Geisslinger: Das ist ein lächerliches Argument! — Abg. Altenburger: Wie schaut es denn in der Volksdemokratie aus? — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Meine Herren, ich habe hier zu einem österreichischen Gesetz Stellung zu nehmen, ich bin ein österreichischer Abgeordneter (*Widerspruch und Zwischenrufe bei der ÖVP und SPÖ*), aber ich kann mir wohl vorstellen, daß Sie von den Amerikanern den Auftrag haben, bei jeder Gelegenheit gegen die Volksdemokratien und die Sowjetunion zu hetzen. Auf diese Bahn werden Sie aber uns Linksozialisten und Kommunisten nicht bringen. (*Abg. Weinberger: Weil Sie ohnehin schon darauf sind! — Abg. Koplenig: Die alte Propagandawalze! — Der Präsident gibt neuerlich das Glockenzeichen.*) Die Erfahrung hat gezeigt, daß Zeiten der grausamsten Strafen auch Zeiten des größten Verbrechertums gewesen sind. (*Neuerliche Zwischenrufe.*) Ich erinnere nur an die Zeit des Nazifaschismus, da die Grausamkeit der Todesstrafe noch durch die Unterscheidung zwischen Henken, Fallbeil und Handbeil variiert wurde, ja wo es sogar vorgekommen ist, daß im Urteil ausgesprochen wurde, daß die Todesstrafe mit zwei Beil-

schlagen zu vollziehen sei. Aber alle diese Grausamkeiten haben nicht geholfen, sie haben höchstens abstumpfend gewirkt und die Verrohung der Sitten gefördert.

Weiter ist gegen die abschreckende Wirkung der Todesstrafe anzuführen, daß die meisten Verbrecher die Strafe, die ihnen für das Verbrechen droht, gar nicht kennen; die aber im Affekt handeln, denken in diesem Zustand gar nicht an die Folgen, die ihre Handlung herbeiführen kann.

Der Berichterstatter hat auf ein Beispiel hingewiesen, wo eine Mordtat einem Jugendlichen zur Ausführung übergeben wurde, weil die Todesstrafe auf Jugendliche nicht anwendbar ist. Das mag ein einzelnes Beispiel sein. Im allgemeinen zeigt es sich, daß sich die Verbrecher durch die Androhung der Strafe in keiner Weise gehemmt fühlen. Es gibt Beispiele des Raubes, wobei die Verbrecher, um einer Entdeckung zu entgehen, diesem Raub noch einen Mord hinzufügten, also durch die höhere Strafe, die sie durch den Mord auf sich laden, durchaus nicht abgeschreckt wurden, ihn dennoch zu begehen.

Der Berichterstatter hat ferner darauf hingewiesen, daß wir in Österreich ein außerordentliches Milderungsrecht kennen. Aber gerade weil wir dieses außerordentliche Milderungsrecht haben, müssen wir uns bewußt sein, daß die abschreckende Wirkung der Todesstrafe damit von vornherein verlorengeht. Denn abschreckend wirkt die Todesstrafe nur dann, wenn sie in jedem Fall vollzogen wird. Das aber würde unter Umständen zu fürchterlichem Unheil führen, weil in den vielen Fällen von Fehlurteilen eine Wiedergutmachung ausgeschlossen wäre.

Es ist richtig, daß in Österreich die Verbrechen einen erschreckenden Umfang angenommen haben. Es ist aber eine zu bequeme Lösung, die Todesstrafe als Allheilmittel dagegen anzuwenden. Es wäre viel wichtiger und viel entscheidender, wenn sich die Regierungsparteien Gedanken darüber machen würden, wie man die Ursachen der Verbrechen beseitigen könnte. Man muß sich zunächst einmal überhaupt die Frage vorlegen, wieweit der einzelne Verbrecher ein Schuldiger und wieweit er nur ein Opfer der bestehenden Verhältnisse ist. Die entscheidenden Ursachen für das Umsichgreifen der Verbrechen sind wohl auf der einen Seite die Armut, die auf der anderen Seite einen aufreizenden Reichtum produziert, es sind veraltete Rechts- und Moralbegriffe, es ist die Unbildung breiter Massen der Bevölkerung, es sind Krankheit und Alkoholismus. Wenn man also Vorbeugungsmittel gegen das Verbrechen, wenn man eine Generalprävention suchen will, dann soll man

sie nicht im Strick suchen, sondern man soll versuchen, die gesellschaftlichen Verhältnisse zu bessern. Höhere Gehälter und Löhne, mehr Krankenhäuser, billigere Pflege, mehr und bessere Armenhäuser, Trinkerasyile, größere Sorge für die Volksbildung — das wären viel entscheidendere Mittel, durch die das Überhandnehmen des Verbrechertums auch in Österreich bekämpft werden könnte. Für die herrschenden Schichten in Österreich sind das allerdings etwas zu hohe Auslagen, die sie hiebei zu machen hätten, und es ist für sie einfacher und billiger, statt dessen den Strick zu nehmen. (*Lebhafte Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Es ist ein Zeichen des Unglaubens der Regierungsparteien an ihre eigene Fähigkeit, die Verhältnisse in Österreich zu bessern, und ein Ausdruck des Pessimismus in diesen Reihen, wenn die Todesstrafe nun das dritte Mal verlängert werden soll. In der Geschichte waren es immer die fortschrittlichen Kräfte und die aufwärts strebenden Klassen, die für die Abschaffung der Todesstrafe eingetreten sind. (*Abg. Weinberger: Wann ist sie denn in Rußland eingeführt worden? — Anhaltende Zwischenrufe.*) Es war der aufgeklärte Joseph II., der die Todesstrafe in Österreich zum ersten Mal abgeschafft hat, es war das fortschrittliche Bürgertum im Jahre 1848... (*Erneute Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Scharf (*fortsetzend*): ..., das gegen die Anwendung der Todesstrafe ankämpfte, und es war schließlich die Arbeiterbewegung und nicht zuletzt die Sozialdemokratie, die mithalf, die Todesstrafe abzuschaffen. Das waren Bewegungen, die von Optimismus erfüllt waren; sie trugen das Bewußtsein in sich, daß es ihnen möglich sein werde, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen und eine neue und schönere Gesellschaftsordnung aufzubauen. Es ist kennzeichnend, daß es das austrofaschistische Regime unter Dollfuß war, durch das die Todesstrafe in Österreich wieder eingeführt wurde, und es ist ein trauriges Zeichen, daß es heute unter einem sozialistischen Justizminister wieder so weit ist, daß die Todesstrafe verlängert werden soll.

Heute sind es die Vertreter des Linksblocks, die Linksozialisten und Kommunisten, die sich den Glauben an das Gute im Menschen bewahrt haben (*Heiterkeit und anhaltende Zwischenrufe, — der Präsident gibt neuerlich das Glockenzeichen*), die von der Überzeugung ausgehen, daß der Fortschritt der Geschichte ein Fortschritt zu größerer Humanität sein muß.

In diesem Sinne werden die Vertreter des Linksblocks gegen die Verlängerung der Todesstrafe stimmen. (*Lebhafte Zwischenrufe.*)

Präsident: Ich bitte um Ruhe!

Abg. Gabriele Proft: Hohes Haus! Im April 1919 wurde in diesem Hause die Todesstrafe abgeschafft. Das geschah durch ein Verfassungsgesetz, wobei der Referent erklärte: „Es ist schon sehr viel für und wider die Todesstrafe gesprochen worden; hierüber sind die Meinungen entschieden; wir wollen nun nicht mehr darüber reden, sondern nur mehr abstimmen.“ Damals ergab die Abstimmung, wie man ja schon im Voraus wußte, die Einstimmigkeit für die Abschaffung der Todesstrafe. Heute sind die Meinungen wohl auch geklärt, aber nicht übereinstimmend wie damals. In allen Ländern, die in der neueren Zeit Revolutionen durchgemacht haben, war der erste Gedanke: jetzt wollen wir mit all der Barbarei Schluß machen, die wir hinter uns haben. Möge es im Krieg, bei Revolutionen, bei Konterrevolutionen oder in der Nachkriegszeit gewesen sein, es ehrt die Menschen, die die Beschlüsse, stets nach beendeten Katastrophen, gefaßt haben.

Auch bei uns war die Todesstrafe in der ersten Republik bis zum Jahre 1934 abgeschafft. Heute stehen wir nun wieder vor einer Verantwortung, die sehr groß ist: wir müssen darüber entscheiden, ob das Gesetz über die Todesstrafe verlängert werden soll oder nicht. Die Gründe für die Beibehaltung und für die Abschaffung sind zahlreich und verschieden, und wir werden sicher jedem Menschen, der seine Meinung aus voller Überzeugung und mit Ehrlichkeit vertritt, Achtung entgegenbringen. Seit der Zeit, da in der ersten Republik die Todesstrafe abgeschafft worden war, hat sich vieles ereignet, das bis heute noch immer seine schlimmsten Auswirkungen zeigt.

Das Unheil begann im Jahre 1934. Bei uns in dem Lande, wo die Todesstrafe abgeschafft war, wurde angeordnet, daß sie wieder vollzogen werden könne. Im Gedenken an die vielen Toten, die seit jener Zeit eines gewaltsamen Todes gestorben sind, wollen wir heute gewissenhaft darangehen, die Meinungen für und gegen das vorliegende Gesetz zu klären. Wir werden uns gewissenhaft prüfen, ehe wir zur Abstimmung schreiten. Die Männer und Frauen dieses Hauses, die, wie mancher andere draußen in der Öffentlichkeit, glauben, es sei notwendig, daß die Todesstrafe beibehalten wird, motivieren ihre Auffassung damit: Es ist entsetzlich, was wir noch fünf Jahre nach Beendigung des Krieges erleben müssen. Meine Damen und Herren, es ist schon eigenartig, daß wir auch heute, als wir morgens die

Zeitung aufschlagen, an dem Tage, da wir über die Todesstrafe zu entscheiden haben, von einem grauenhaften Verbrechen lesen konnten, einem Sexualmord an einem fünfzehnjährigen Mädchen! Das Entsetzen ist groß über die Zahl der Mordtaten, die vollführt werden, ebenso über das jugendliche Alter vieler Täter, über das Raffinement, mit dem sehr oft vorgegangen wird, über die Bestialität, mit der solche Taten vorbereitet und durchgeführt werden, und schließlich auch über die Dummheit, die manchen Täter bei seinem gräßlichen Vorhaben leitet. Aber wir brauchen nur einen Augenblick daran zu denken, woher das kommen kann, daß wir ziemlich viel Verbrecher in jugendlichem Alter haben. Wer denkt da nicht an die herzigen Pimpfe vom Jahre 1938, die, mit Messern ausgestattet, in langen Zügen durch die Stadt marschiert sind, bis in den sinkenden Abend hinein demonstriert haben, was ihnen der Nationalsozialismus für ein Machtinstrument in die Hände gegeben hat. Ich glaube sagen zu können, daß unter denen, die heute draußen für die Verlängerung der Todesstrafe sprechen und nach dem Henker rufen, sehr viele Eltern der damaligen Pimpfe sind, aus deren Reihen manche der heutigen Mordtäter stammen.

Diejenigen, die für die Beibehaltung der Todesstrafe sind, führen ins Treffen, daß solche Taten Sühne notwendig machen. Ja, Hohes Haus, die jugendlichen Täter vor allem, sie selbst sühnen die Sünden ihrer Eltern aus den Jahren 1938 bis 1945. (*Zustimmung bei den Sozialisten.*) Und die Abschreckung, die ins Treffen geführt wird als das Moment, das am meisten dazu drängt, die Todesstrafe zu verlängern, soll dazu führen, daß die Taten weniger zahlreich werden und schließlich aufhören müßten. Nach dem Gesetzentwurf und dem Motivenbericht soll in dem Augenblick, wo die Kapitalverbrechen weniger werden, das Gesetz, falls es heute beschlossen werden sollte, wieder außer Kraft gesetzt werden.

Die Bevölkerung bedarf des Schutzes vor Gewalttättern, ist ein anderes Argument für die Beibehaltung der Todesstrafe. Ja, die Bevölkerung muß geschützt werden vor der Verrohung, vor der Abgestumpftheit, die heute als Nachwirkung der Kriegsjahre weite Kreise der Bevölkerung noch immer ergriffen hält.

Hohes Haus! Ich will gerne zugeben, daß die Gründe, die für die Todesstrafe angeführt werden, in gutem Glauben vorgebracht werden. Aber es gibt eine große Anzahl anderer Staaten, die auch Kriege mitgemacht haben, die auch unter den Auswirkungen dieser Kriege noch zu leiden haben und die sich dennoch entschlossen haben, die Todesstrafe abzuschaffen.

Für und wider sind also gute Gründe anzuführen. Wenn man von Sühne spricht, dann, Hohes Haus, wird es niemand geben, der nicht auf dem Standpunkt steht, eine Mordtat müsse gesühnt werden. Wenn die Bevölkerung Anspruch erhebt, vor Gewalttätern geschützt zu werden, dann können wir nur zustimmen, und wir werden darüber nachdenken, mit welchen Mitteln wir das am besten erreichen können.

Zeitungen, Kulturvereinigungen und bekannte Persönlichkeiten haben in den letzten Monaten in die Diskussion für und gegen die Todesstrafe eingegriffen. Wir können überzeugt sein, daß jedes Menschen Inneres sich wehrt gegen den Gedanken, an einen Menschen Hand anzulegen und ihm das Leben zu nehmen. Das ist aber doch geschehen durch die Wiedereinführung der Todesstrafe im Jahre 1934. Wir sind damals abgewichen von der Demokratie — die Folgen waren verheerend. Wir sehen heute, daß die Gedanken von damals, die Gedanken der Machthaber seit 1938 fortwirken, vor allen Dingen in der jüngeren Generation. Man hat ihr nicht umsonst gepredigt, daß es notwendig sei, die heiligen Menschenrechte preiszugeben; man hat ihr nicht umsonst die Verbrechen, die nur zu begehen möglich waren, als eine Heldentat hingestellt, sobald es sich um die Verwirklichung und um die Behauptung des Nationalsozialismus handelte. Für uns muß etwas anderes ausschlaggebend sein. Wir wollen der Menschlichkeit wieder zum Siege verhelfen.

Hohes Haus! In der Debatte für und gegen die Todesstrafe haben Persönlichkeiten mitgesprochen, die eine lange und traurige Erfahrung im Umgang mit Menschen haben, die zum Tode verurteilt waren. Blättern wir zurück, so sehen wir in der Statistik, daß in den zehn Jahren vor 1910 im ganzen 504 Todesurteile gefällt worden sind, von denen aber nur 10 vollstreckt wurden. Das bedeutet, daß sich auch in den Tagen, da die Todesstrafe im Gesetz vorgesehen war, das Innere des Menschen, auch dessen, der als Richter dort sitzt, dagegen sträubt, Todesurteile auszusprechen und vollziehen zu lassen. In den sechs Jahren vor 1910 ist überhaupt nur ein einziges Todesurteil vollstreckt worden. Das zeigt uns, daß die Menschen auch dort, wo die Todesstrafe verhängt werden kann, mit höchster Gewissenhaftigkeit darangehen, ein solches Urteil zu fällen oder es gar vollstrecken zu lassen.

In Österreich sind bei den Volksgerichtsfällen seit 1945 12.503 Schuldsprüche gefällt worden, darunter 43 Todesurteile, von denen 30 vollstreckt worden sind. Das ist im Vergleich zur Vorkriegszeit verhältnismäßig viel. Im ordentlichen Verfahren wurden im gleichen

Zeitraum 57 Todesurteile gefällt und 15 davon vollstreckt.

Das Gericht scheut also auch vor der Vollstreckung zu vieler Todesurteile zurück, denn man weiß aus Erfahrung, daß die Todesstrafe keine Kategorie von Verbrechen abschreckt, weil sie im Augenblick der Tat überhaupt nicht daran denken. Darum glaube ich auch sagen zu dürfen, daß eines der wichtigsten Argumente für die Todesstrafe nicht zutrifft.

Man sieht das Auf und Ab in den verschiedenen Staaten je nach den bewegten Zeiten, die sie durchzumachen haben. Wir haben heute von dem Redner des Linksblocks gehört, er sei gegen die Todesstrafe. Das kann nur bedeuten, daß auch er die Heiligkeit des Menschenlebens anerkennt. Wir haben vor zwei Jahren hier bei der letzten Debatte über diesen Gegenstand auch den Herrn Abg. Ernst Fischer in sehr bewegter Weise so sprechen gehört. Er war damals auch für die Abschaffung der Todesstrafe. Diesmal ist der Herr Abg. Fischer nicht der Redner seiner Partei gewesen. Er hätte einen schweren Stand gehabt, denn damals, vor zwei Jahren, war in Rußland die Todesstrafe abgeschafft, während sie heute wieder eingeführt ist. Nun, ich glaube, wir sollen uns an dem Vorgehen in Rußland kein Beispiel nehmen, denn in Rußland sind die Verhältnisse doch ganz anders wie bei uns in Österreich. In Rußland ist ein Gesetz in Kraft, es stammt vom 7. April 1935 und trägt die Nummer 246. Dieses Gesetz bestimmt, daß alle Gesetze ab 12. Lebensjahr angewendet werden können. (*Hört! Hört!-Rufe!*) Da die Todesstrafe wieder eingeführt ist, ist wohl anzunehmen, daß sich diese Bestimmung auch auf die Todesstrafe bezieht. Es ist einfach grauenhaft zu denken, daß Kinder zum Tode verurteilt werden können. (*Abg. Koplenig: Das ist Hetze niedrigster Art! Das Gesetz über die Todesstrafe in Rußland trifft ganz besondere Maßnahmen in bezug auf die Jugendlichen! Das ist niedrigste Demagogie! — Anhaltende Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Wir können das Auf und Ab in bewegten Zeiten verstehen. (*Fortgesetzte Zwischenrufe und Gegenrufe. — Abg. Koplenig: Die Februarhelden sollen schweigen! Henker sollen zu dieser Frage nicht sprechen! Ihre Hände sind blutig! — Abg. Dr. Pittermann: Unsere Leute sind auch von euch umgebracht worden!*)

Wir werden uns in unseren Auffassungen nur von unseren Beweggründen leiten lassen, und ich möchte daher zusammenfassend noch einmal sagen: Alle Gründe, die für die Beibehaltung der Todesstrafe angeführt werden mögen, kommen sicher aus ehrlicher Erwägung. Wenn man aber bedenkt, daß gerade

die gewünschte Abschreckung durch die Beibehaltung der Todesstrafe bis zum heutigen Tag nicht erreicht worden ist, ist wohl der Beweis erbracht, daß der Zweck der Todesstrafe nicht erreicht worden ist. Wir stehen hier — wenn ich das für meine Person sagen darf, denn der Klub der sozialistischen Abgeordneten ist da auch verschiedener Meinung — nicht als Verteidiger von Mördern, denn wir wollen, daß die Bevölkerung vor ihnen geschützt werde. Wir stehen hier als Verteidiger der Menschenrechte, und das ist nur ein Ehrenzeugnis für die Bevölkerung unserer Republik. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Unter Schmerzen ringt sich das verschüttete Rechts- und Kulturbewußtsein wieder an die Oberfläche. Das mag zur Folge haben, daß sich der eine leichter, der andere schwerer entschließt, dieser Gesetzesvorlage seine Zustimmung zu geben. Wenn es mir gestattet ist, möchte ich nur noch etwas zu erwägen geben: wir wollen nicht, daß gemordet wird. Wir können das aber nur dann verlangen, wenn wir als Strafe nicht auch das Leben auslöschen. Wenn ein Mörder je einmal seine Tat so vorbereitet hätte, wie es der Staat für die Vollstreckung der Todesstrafe tun muß — ich überlasse es jedem einzelnen Mitglied dieses Hauses sich auszudenken, wie das Gericht in einem solchen Fall entscheiden würde. Man würde wahrscheinlich sagen: Kaltblütig und von langer Hand vorbereitet ist diese Tat vollbracht worden.

Erheben wir also nicht die Hände gegen Menschenleben! Die Männer und Frauen der zweiten Republik mögen bedenken, daß wir vorangehen müssen, um den Menschenrechten wieder zu Ehren und zur Geltung zu verhelfen. Die Sozialistische Partei hat bei der Abstimmung vor zwei Jahren ihren Abgeordneten das Recht gegeben, so zu stimmen, wie sie empfinden. Es soll keine Parteisache sein, sondern eine Angelegenheit des Gewissens, wie man in diesem Fall stimmt. Diesmal wird die Abstimmung frei und geheim sein, und jeder wird nach bestem Wissen und Gewissen zu dieser Vorlage Stellung nehmen.

Hohes Haus! Wenn die Abstimmung über dieses Gesetz ergibt, daß die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren nicht weiter beibehalten wird, dann wird uns die Nachwelt dies ganz bestimmt als eine Kulturtat anrechnen und sie wird es uns danken. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. Dr. Herbert **Kraus**: Meine Damen und Herren! Das menschliche Leben ist der höchste Ausdruck der Welterschöpfung. Deshalb sind wir alle so tief berührt, wenn über die Todesstrafe diskutiert wird.

Als die Mitglieder unserer Fraktion bei den Vorberatungen zu diesem Gesetzentwurf — nicht aus politischen, sondern aus reinen Gewissenserwägungen — Stellung nahmen, erklärte einer nach dem anderen, daß er gegen die Todesstrafe stimmen wolle, so daß ich nun zu meiner tiefen inneren Befriedigung nicht bloß meine persönliche Meinung, sondern auch die meiner Klubkollegen zum Ausdruck bringen kann.

Ich will nicht auf die endlosen Diskussionen der Kriminalpsychologie, nicht auf die Frage der Abschreckung und Vergeltung eingehen, sondern nur von einigen Erfordernissen unserer kulturellen Entwicklung sprechen. Während der überstandenen politischen Systeme und Umstürze ist so viel gegen die primitivsten Menschenrechte gesündigt worden, und es wird heute noch in unserer nächsten Nachbarschaft so viel dagegen gesündigt, daß es an der Zeit ist, auch in der staatlichen Gesetzgebung eine nachdrückliche Kundgebung für die Würde des Einzelmenschen und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens zu veranstalten. Wenn es auch zunächst nur Verbrecher sind, die dadurch statt der Todesstrafe lebenslängliche Kerkerstrafe erleiden, so ist die Abschaffung der Todesstrafe doch ein unmißverständliches Zeichen der Ehrfurcht vor den heiligsten Rechten des Individuums, ein Zeichen, das gerade Österreich geben sollte, um sich vor aller Welt zur restlosen Humanität zu bekennen und sich gleichzeitig von der heute noch geübten kollektivistischen Mißachtung des Einzelmenschen zu distanzieren. Unsere Fraktion bekennt sich jedenfalls zu dieser restlosen Humanität und lehnt diese kollektivistische Menschenverachtung ab.

Es wird vielfach darauf hingewiesen, daß ein sehr großer Teil der Bevölkerung selbst die Todesstrafe wünscht. Dagegen möchte ich aber das sagen, was Sie gestern in Leitartikeln der Wiener Presse lesen konnten, daß, als im Jahre 1782 die Tortur und im Jahre 1867 die Prügelstrafe aufgehoben wurde, dies auch gegen den Willen eines großen Teiles der Bevölkerung geschehen ist. Es ist eben notwendig, daß die prominentesten Vertreter des Volkes von sich aus beitragen, solche Änderungen herbeizuführen.

Dazu kommt der Gesichtspunkt, daß der Staat, der das Töten aufs strengste verbietet, selbst nicht töten darf. Wenn das Volk mit dem Begriff des Tötens zu sehr vertraut wird, dann kann es leicht geschehen — wie schon ausgeführt wurde —, daß die „heilige Scheu“ vor dem menschlichen Leben schwindet. Und diese heilige Scheu ist es, welche das beste Bollwerk gegen die Wiederholung aller

jener Erscheinungen darstellt, die wir so bitter bedauern.

Ganz abgesehen davon, daß auch in normalen Zeiten immer wieder Justizirrtümer vorgekommen sind und man einen einmal Hingerichteten nicht mehr lebendig machen kann, muß es wenigstens einen Bereich geben, in dem wir das, was dem Menschen gehört, als etwas Heiliges, von fremden Menschen Nichtantastbares, betrachten, und das ist in erster Linie das Menschenleben.

Ein weiterer Grund unserer Ablehnung ist, daß wir keinem Regime — und es braucht gar nicht eines der offenen Diktatur zu sein — irgendeine Handhabe für politische Ausrottung geben wollen. Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen steht nämlich auch der Hochverrat unter Todesstrafe. Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, was haben wir nicht alles für verschiedenartige und einander widersprechende Auslegungen für den Begriff „Hochverrat“ bereits erlebt und was für Auslegungen sehen wir noch heute in den verschiedenen Systemen, die jetzt noch herrschen. Die Begriffe von Moral sind noch viel zu verwirrt, als daß man einer staatlichen Autorität die Möglichkeit geben könnte, aus politischen Rücksichten irgendeinen Menschen zu töten. In unserem Zeitalter ist es nicht die Allmacht des Staates, die geschützt werden muß, sondern der Einzelmensch.

Schließlich bedeutet unsere Ablehnung der Todesstrafe auch einen Protest gegen alle politischen Hinrichtungen, die in den letzten 16 Jahren erfolgt sind, egal von welchem Regime sie durchgeführt wurden. Wir lehnen die in der Hitlerzeit erfolgten genau so ab, wie die vorher oder nachher erfolgten. Bei der Gelegenheit will ich auch darauf hinweisen, daß wir auch für die Aufhebung der Todesstrafe im außerordentlichen Verfahren sind und sicher hoffen, daß uns eine Regierungsvorlage die Möglichkeit geben wird, auch dazu in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen. Was wir heute am dringendsten brauchen, ist eine allgemeine ethische Erneuerung, und die Ehrfurcht vor dem Leben ist das oberste Gesetz der Ethik. *(Lebhafter Beifall beim KdU.)*

Abg. Dr. Bock: Hohes Haus! Es war ursprünglich nicht beabsichtigt, daß ein Redner der Volkspartei in die Debatte über die Todesstrafe im offenen Haus eingreift. Wir haben uns im geschlossenen Kreise sehr eingehend und sehr ernst mit dieser schwerwiegenden Frage befaßt und sind zu der einzig richtigen Auffassung gekommen, daß eine Stellungnahme für oder gegen die Todesstrafe keine parteipolitische Erwägung sein kann, sondern

daß zu dieser Frage jeder einzelne nur vor seinem Gewissen verantwortlich sein darf. Deshalb die schriftliche und geheime Abstimmung.

Wenn aber hier von dieser Stelle nun für und gegen gesprochen wurde und wenn wir uns die Personen ansehen, die Kreise und die Gruppen, die sie vertreten und in deren Namen sie hier gesprochen haben, dann ist es unbedingt notwendig, daß auch wir ein Wort zu dieser Sache sprechen, sonst hätte es vielleicht in der Öffentlichkeit den Anschein, als ob ausgerechnet — wenn ich den ersten und den dritten Redner in Betracht ziehe — die Vertreter jener Gruppen sich hier für Humanität und Menschlichkeit aussprechen, die am wenigsten das Recht dazu haben. *(Starker Beifall bei der Volkspartei. — Stürmischer Widerspruch und andauernde erregte Zwischenrufe beim KdU. — Abg. Dr. Herbert Kraus: Das ist unverschämte! — Rufe bei den Unabhängigen: Gerade Sie haben keine Ursache! Das ist unerhört! Was haben Sie im Jahre 1934 gemacht! — Abg. Neuwirth: Jeder ÖVP-Abgeordnete muß sich Ihrer schämen!)*

Präsident *(wiederholt das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe! *(Die Abgeordneten des KdU verlassen geschlossen den Saal. — Demonstrativer Beifall bei der ÖVP. — Abgeordneter Altenburger: Das ist der schönste Tag vom Pfeifer!)*

Präsident *(neuerlich das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe! *(Anhaltende Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Abg. Dr. Bock *(fortsetzend)*: Nun, da die Luft wieder reiner geworden ist, auch gleich eine Bemerkung dazu: Ein Beamter einer Wiener Justizstelle hat einmal festgestellt, daß an einem Tag während der Nazizeit hier in Wien mehr Menschen hingerichtet wurden als während der ganzen Regierungszeit Kaiser Franz Josephs. Für dieses System hat ein Mitglied derer, die jetzt den Saal verlassen haben, jahrelang seine Gedichte geschrieben *(Zustimmung bei der ÖVP)*, zu huldigenden Worten, zum Lob des größten Massenmörders aller Zeiten hat sich Herr Stüber bereit gefunden. *(Zustimmung.)* Und ein anderer aus dieser Gruppe hat es der Mühe wert gehalten, den Schülern jahrelang von einem Lehrstuhl aus das sogenannte Recht des Systems des Massenmordes beizubringen. Wenn ich nun festgestellt habe, daß diese Gruppe kein Recht hat, als Befürworter für Humanität einzutreten, so ist dies damit bewiesen; sie scheint ihre Haltung sehr nach der Konjunktur zu richten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Aber auch über die andere Seite muß etwas gesagt werden. Es mutet geradezu grotesk an,

wenn sich hier ein Vertreter des Linksblocks gegen die Todesstrafe ausspricht und sich damit wahrscheinlich in die Gefahr begibt, gelegentlich einmal „kominformiert“ zu werden, weil es ja in das Programm dieser Richtung nicht hineingehört. (Abg. Scharf: Sie sollten überhaupt den Mund halten! — Abg. Koplenig: Ihre Henkerrolle ist geschichtlich festgelegt! — Abg. Altenburger: Schließt euch gleich an beim Hinausgehen! — Abg. Honner [zum Abg. Dr. Bock]: Sie gehören zu den Henkern von 1934! Paßt nur auf, daß sich eure Gesetze nicht einmal gegen euch selbst richten werden!) Es war genau die Drohung mit der Volksdemokratie, was Herr Abg. Honner jetzt gesagt hat! (Fortgesetzte Zwischenrufe beim Linksblock. — Gegenrufe bei den Sozialisten.)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte um Ruhe! (Abg. Geisslinger: „60 km von Wien“, dort geht hin mit euren Lehren! — Andauernde stürmische Zwischenrufe.) Meine Herren, so geht es nicht! Der Redner hat das Recht zu sprechen, und die anderen haben die Pflicht zuzuhören, bis ihnen das Wort erteilt wird. (Abg. Olah: Nirgends sollen sie reden können, nicht einmal da?)

Abg. Dr. Bock (fortsetzend): Ausgerechnet heute können wir in den österreichischen Tageszeitungen lesen, daß in der uns benachbarten nördlichen Volksdemokratie, in der Tschechoslowakei, das gute alte, objektive österreichische Recht aufgehoben wurde und andere Rechtsnormen, die ebenfalls die Todesstrafe enthalten, eingeführt worden sind. (Rufe bei der ÖVP: Hört! Hört!) Vielleicht hat der Herr Abgeordnete Scharf auch einmal etwas davon gehört, was man seit 1945 über die Verwaltung in Ostdeutschland spricht, die ja unter der Führung seiner Parteifreunde steht und von der man sagen mußte, daß man auch nach 1945 und nicht nur vor 1945 in Buchenwald gestorben ist. (Abg. Geisslinger: Das weiß er nicht, er liest nur die „Volksstimme“! — Heiterkeit.)

Wenn wir nun zu unserer eigenen Entscheidung zurückkehren wollen, bedarf es auch hier einer Feststellung: Wir Volksparteiler haben in unseren Diskussionen immer wieder darauf hingewiesen, daß die Frage der Todesstrafe schon deshalb sehr kompliziert erscheint, weil es nicht möglich ist, im Gesetz zwischen gemeinen, kriminellen und politischen Verbrechen zu unterscheiden. Bei politischen Verbrechen würden wir uns niemals für die Todesstrafe erklären (Zustimmung bei der ÖVP), weil der, der so wie etwa Figl, Hurdes und Weinberger vor dem Schafott gestanden ist, weiß, was es heißt, etwa aus politischen Gründen sein Leben einbüßen zu müssen. (Abgeordneter Koplenig: 1934 haben Sie das nicht

gewußt!) Da man aber diese Unterscheidung nicht machen kann, und da auf der anderen Seite die Schreckenstaten der letzten Wochen und Monate stehen, die uns wirklich die ernste Frage vorlegen, ob wir uns nicht doch dafür entscheiden müssen, daß Menschen, die durch eine bestialische Bluttat das Recht auf Weiterleben verwirkt haben, vor allem aber auch — wenn man über das erste streiten könnte, weil sie für die Gemeinschaft zu gefährlich geworden sind — endgültig aus der Gesellschaft der Menschen ausgeschlossen werden müssen, aus diesen Erwägungen haben wir uns entschlossen, nun in geheimer Abstimmung die Entscheidung jedem einzelnen freizustellen. Wenn wir nun diese Entscheidung treffen, dann ist dies auch ein Ausblick in die Zukunft, ob wir uns erkönnen dürfen, dem Leben eines anderen unter ganz bestimmten Voraussetzungen ein Ende zu setzen, oder ob wir diese Entscheidung nicht fällen dürfen, weil das Leben etwas Gottgegebenes und Gottgewolltes ist. Darüber haben wir jetzt also zu entscheiden. Es möge aber einmal die Zeit kommen, in der eine solche Entscheidung überflüssig geworden ist, weil die Achtung vor der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit so allgemein geworden ist, daß die Frage der Todesstrafe an sich überflüssig ist. (Starker Beifall bei der Volkspartei.)

Präsident: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dr. Kraus. (Die Abgeordneten des KdU kehren in den Saal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. — Abg. Bauer: SA marschiert! — Abg. Geisslinger: Sieg Heil! Sieg Heil! — Erregte Gegenrufe beim KdU. — Abg. Doktor Stüber: So ein Blödsinn!) Herr Abgeordneter Geisslinger, ich bitte, doch den Ernst der Verhandlungen zu wahren. (Fortgesetzte Zwischenrufe, vor allem des Abgeordneten Geisslinger.) Herr Abg. Geisslinger, ich rufe Sie zur Ordnung! Das Wort hat der Herr Abg. Kraus.

Abg. Dr. Herbert Kraus: In einem Augenblick, in dem es um die Frage reiner Gewissensentscheidungen und um das Höchste geht, das ein Mensch besitzt, nämlich um das Leben, lehnen wir es ab, uns mit einem Menschen auseinanderzusetzen, der diese Frage von einem rein parteipolitischen Gesichtspunkt aus und auf dem denkbar niedrigsten Niveau beurteilt. (Starker Beifall beim KdU. — Zwischenrufe bei der ÖVP.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe. Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Zur Abstimmung liegt ein Antrag der Herren Abg. Dipl.-Ing. Raab und Dr. Pittermann vor, der folgenden Wortlaut hat (liest): „Der Nationalrat wolle hinsichtlich des Punktes 1 der heutigen Tagesordnung: Bericht

des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (109 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe (143 d. B.), eine geheime Abstimmung beschließen.“

Der Antrag trägt die erforderliche Zahl von 25 Unterschriften. Ich bitte nun jene Frauen und Herren, die nach diesem Antrag für die geheime Abstimmung sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Sie ist einstimmig beschlossen.

Zum Vorgang bei dieser Abstimmung möchte ich folgendes bemerken: Die Mitglieder des Hauses haben in ihrer Lade besondere Stimmzettel, die mit „Ja“ und „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten, die für den Antrag des Ausschusses auf Beibehaltung der Todesstrafe sind, stimmen mit „Ja“, die anderen mit „Nein“. Über Namensaufruf des Schriftführers legen die Mitglieder des Hauses ihren Stimmzettel in die Urne.

Ich mache weiter darauf aufmerksam, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Verfassungsgesetz handelt, zu dessen Annahme eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Weikhart, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Über Namensaufruf durch die Schriftführer Weikhart und Grubhofer legen die Abgeordneten ihren Stimmzettel in die Urne.)

Präsident: Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Ich ersuche die Herren Schriftführer und die Beamten des Hauses, die Stimmzettelzählung vorzunehmen, und unterbreche zu diesem Zweck die Sitzung für einige Minuten.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 45 Minuten unterbrochen und um 11 Uhr 50 Minuten wieder aufgenommen.)

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Abgegeben wurden 150 Stimmen. Es ist also die für die Beschlußfassung über ein Verfassungsgesetz erforderliche Anwesenheitszahl gegeben. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit beträgt 100 Stimmen. Von den abgegebenen Stimmen lauten auf Ja 64, auf Nein 86. Damit ist der Antrag des Justizausschusses gefallen. *(Lebhafter Beifall.)*

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (125 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren (144 d. B.).

Berichterstatter Dr. Neugebauer: Hohes Haus! Der Artikel 91 des Bundesverfassungs-

gesetzes bestimmt die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung. Er stellt fest, daß bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen Geschworne über die Schuld des Angeklagten entscheiden. Die wiedererrichtete Republik Österreich setzte auch die Verfassung des Jahres 1929 wieder in Kraft. Infolge der durch den Krieg bedingten außerordentlichen Verhältnisse nahm man noch von der sofortigen Einführung der Geschwornengerichte Abstand; sie sollten in einem späteren Zeitpunkt wieder eingeführt werden.

Eine Etappe auf dem Weg zu diesem Ziel ist das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Mai 1949, durch das festgelegt wurde, daß bis zum 30. Juni 1950 auch bei den im Artikel 91 der Bundesverfassung aus dem Jahr 1929 bezeichneten Verbrechen und Vergehen Schöffen an der Rechtsprechung teilnehmen, also an Stelle der Geschwornengerichte Gerichte aus drei Schöffen und drei Richtern. Das Bundesministerium für Justiz hat dem Ministerrat einen Entwurf des künftigen Geschwornengerichtsgesetzes unterbreitet, der noch Gegenstand eingehender Beratungen ist. Man kann jedoch nicht mit Sicherheit annehmen, daß diese Vorlage rechtzeitig Gesetz wird und am 1. Juli 1950 in Kraft tritt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, den zuletzt durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Mai 1949 geregelten Rechtszustand beizubehalten und die aus Schöffen und Richtern gebildeten Schwurgerichte bis 31. Dezember 1950 zu belassen. Sollte das Geschwornengerichtsgesetz vor dieser Frist beschlossen werden und in Kraft treten, dann könnte die Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzes vorzeitig beendet werden.

Der Justizausschuß hat den Gesetzentwurf am 10. Mai 1950 beraten und einstimmig unverändert angenommen. Er beantragt somit, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf (125 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident Böhm *(der während dieses Referates den Vorsitz übernommen hat):* Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? *(Niemand meldet sich.)*

Abg. Elser: Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage über die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren

fordert zu einer berechtigten Kritik heraus. Das geltende Schwurgerichtsverfahren wurde auf Grund eines Verfassungsbruches, des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, durch Verordnung der Dollfuß-Regierung im Jänner und Juni 1934 eingeführt. Damals wurden bekanntlich die Geschwornengerichte in Österreich beseitigt und an ihre Stelle traten die aus Berufsrichtern und Schöffen gebildeten Schwurgerichte. Es ist wichtig zu sagen, daß auch die braunen Machthaber an diesen undemokratischen Strafrechtsveränderungen nichts auszusetzen hatten; sie paßten auch für die Nazidiktatur.

Damit ist dieses Schwurgerichtsverfahren aus dem Jahr 1934 zur Genüge gekennzeichnet. Die zweite Republik des Jahres 1945 basiert auf der Bundesverfassung des Jahres 1929. Sie hat damit meiner Ansicht nach die Verpflichtung übernommen, zumindest alle jene demokratischen Einrichtungen wieder herzustellen, welche damals in unserer Gesetzgebung verankert waren. In der Strafrechtspflege bis zum Jahre 1933 spielten die Geschwornengerichte bzw. die Geschwornengerichtsbarkeit eine große Rolle. Bekanntlich wurden größere Verbrechen, politische Strafrechtsfälle, Pressedelikte und anderes der Rechtsprechung der Geschwornen überantwortet. Es ist daher verständlich, daß der Ruf nach Wiedereinführung der Geschwornengerichtsbarkeit seit dem Jahre 1945 immer stärker wird.

Das Justizministerium hat nun Jahre Zeit gehabt, dem Nationalrat eine diesbezügliche Regierungsvorlage vorzulegen. Bereits im Jahre 1946 wurde eine große Enquete unter Vorsitz des Justizministers Dr. Gerö abgehalten. Bei dieser Enquete hatten im allgemeinen nicht Volksrichter, sondern die Berufsrichter und die akademischen Rechtslehrer das große Wort. Bei dieser Enquete wurde sehr viel geredet, aber ein positives Resultat über die Wiedereinführung der Geschwornengerichtsbarkeit kam dabei nicht heraus. Das ist auch kein Wunder, denn wenn man das Protokoll dieser Enquete studiert, sieht man ja, daß der damalige Justizminister Dr. Gerö selbst in ganz entschiedener Form gegen die Wiedereinführung der Geschwornengerichtsbarkeit plädierte. Auch das Gros der sogenannten Rechtslehrer in Österreich, unsere Rechtsgelehrten aus Wien, Graz, Innsbruck usw., hat sich im allgemeinen gegen die Einführung der Geschwornengerichte ausgesprochen. Für diese Herren scheint die Geschwornengerichtsbarkeit eben auch nur ein revolutionärer Schutt zu sein.

Im Mai 1949 verlängerte der Nationalrat über Antrag der Bundesregierung die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren bis 30. Juni 1950. Damals wurde von der Bundesregierung von einem

„äußersten“ Termin gesprochen. Es ist ganz interessant, wenn man sich den Bericht von damals anhört. Da hieß es (*liest*): „Das Bundesministerium für Justiz hat bereits einen Gesetzentwurf, betreffend die Wiedereinführung der Geschwornengerichte, fertiggestellt. Über diesen werden, bevor er der verfassungsmäßigen Behandlung durch die Organe der Bundesgesetzgebung zugeführt werden kann, noch eingehende Verhandlungen geführt. Um daher einem Stillstande der Rechtspflege in schweren Verbrechen- und Vergehensfällen vorzubeugen, sieht die vorliegende Regierungsvorlage vor, daß die bisherigen mit drei Richtern und drei Schöffen besetzten Schwurgerichte über den 30. Juni 1949 hinaus an Stelle der Geschwornengerichte in Tätigkeit zu belassen sind. Als äußerster Termin hiefür wurde der 30. Juni 1950 festgesetzt.“

Heute stehen wir wieder vor einer Verlängerung. Die Situation hat sich aber wesentlich verändert. Nun wäre — das habe ich bereits ausgeführt — Zeit genug gewesen, an Stelle dieser Regierungsvorlage, die eine Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren vorsieht, endlich einmal den Gesetzentwurf über die Einführung der Geschwornengerichte vorzulegen.

Die Abgeordneten des Linksblocks, die damals, vor einem Jahr, noch für die Verlängerung stimmten, taten dies in der sicheren Erwartung, daß dieser im Bericht genannte Termin vom 30. Juni 1950 tatsächlich eingehalten wird. Da dies wieder nicht geschehen ist und man abermals das Verlängerungsmanöver aufgeführt hat, sind die Abgeordneten des Linksblocks nicht in der Lage, für diese Verlängerung zu stimmen. Erstens einmal sind die Schöffengerichte ja kein Ersatz für die Geschwornengerichte, denn die dort tätigen Laien, Volksrichter genannt, bilden ja doch nur die Staffage für die drei anwesenden Berufsrichter, die letzten Endes die eigentliche Entscheidung in Händen haben.

Ich weiß schon, daß es sehr viele Menschen, auch in Österreich, gibt, die den Geschwornengerichten keine große Bedeutung beimessen. So wurde auch bei der Enquete im Jahre 1946 von einzelnen Rechtsgelehrten angeführt, daß angeblich ungefähr 700 Fehlurteile in der Geschwornengerichtsbarkeit gefällt worden seien, und das sei schon mehr oder weniger ein objektives Argument, um gegen die Einführung der Geschwornengerichte aufzutreten. Nun, darüber könnte man streiten. Wollte man untersuchen, wie viele Fehlurteile der Berufsrichter von den oberen Instanzen aufgehoben werden müssen, käme man in Österreich zu ganz anderen Resultaten. Es ist daher vollkommen unrichtig, immer wieder darauf hinzuweisen,

die Geschwornengerichtsbarkeit über den Weg der Volksrichter könne man nicht mehr einführen, denn es gäbe keine rechte Gewähr dafür, daß sich die Volksrichter an die Gesetze gebunden fühlen; sie urteilen vielmehr — so sagen die Rechtsgelehrten — mehr oder weniger nach ihrem persönlichen Empfinden, ohne Rücksicht auf die Gesetze, an die schließlich auch die Rechtsprechung zu binden sei. All das, was man den Volksrichtern vorwirft, könnte man mit Fug und Recht noch viel mehr den Berufsrichtern in Österreich vorwerfen. Das sind eben die Gründe, weshalb wir Abgeordnete des Linksblocks für die rasche Einführung der Geschwornengerichte sind.

Nun könnte man bei dieser Gelegenheit auch an den Herrn sozialistischen Justizminister Dr. Tschadek eine Bemerkung richten; wenn schon Herr Dr. Gerö ein entschiedener Gegner der Einführung der Geschwornengerichte war, dann dürfte man dies vom Sozialisten Dr. Tschadek nicht annehmen — ich nehme es auch gar nicht an; aber Minister Dr. Tschadek ist schon ziemlich lange Zeit im Amt, und es wäre meiner Auffassung nach eine verpflichtende Tat des Sozialisten Dr. Tschadek gewesen, uns statt der Verlängerung wirklich einen Regierungsentwurf über die Wiedereinführung der Geschwornengerichtsbarkeit vorzulegen.

Herr Justizminister Dr. Tschadek hat als Berichterstatter über die Nationalratswahlvorlage einen sehr richtigen Satz geprägt. Er führte damals aus, Österreich ist eine demokratische Republik, alles Recht geht vom Volke aus. Sehr richtig, dem kann man nur zustimmen. Aber diese Worte gelten natürlich auch für die Wiederherstellung demokratischer Einrichtungen in unserer Strafrechtspflege. Wo bleibt hier, muß man ausrufen, die verpflichtende Tat des Herrn Ministers Dr. Tschadek?

Die Abgeordneten des Linksblocks fordern die Einhaltung der mehrmaligen Versprechen auf Einführung der Geschwornengerichte. Wir verlangen Taten, aber nicht weitere Ankündigungen. Heraus also mit den Geschwornengerichten! Das arbeitende Volk fordert auch in dieser Hinsicht entscheidenden Einfluß auf die Strafrechtsprechung.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Ich will nur wenige Worte zu der Vorlage über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über das sogenannte Schwurgerichtungsverfahren sagen. Wir werden dieser Vorlage zustimmen in der Erwägung, daß das Geschworenengerichtsgesetz, das vorläufig im Schoße des Ministerrates ruht, einer sehr gründlichen Beratung bedarf, sowohl dort als auch dann hier im Hause, beziehungsweise

schon im Justizausschuß, weil es sich hier um eine ganz grundlegende Sache handelt und weil zweifellos, wenn es zu der Wiedereinführung dieser Geschwornengerichtsbarkeit kommt, gewisse Reformen notwendig sein werden. Andererseits sind wir aber doch dafür — das möchte ich bei dieser Gelegenheit sagen —, daß wir im Prinzip alsbald zu den Bestimmungen der Verfassung von 1920 zurückkehren, die bestimmt hat, daß bei den mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen Geschworne über die Schuld zu entscheiden haben.

Die Geschwornengerichte sind eine typisch demokratische Einrichtung, die von England und Frankreich zu uns gekommen ist und in Österreich seit 1848 mit Unterbrechungen bis zum Jahr 1934 bestanden hat. Der Grundgedanke, der diesen Geschwornengerichten zugrunde lag, ist doch der, daß Geschworne, die das Rechtsempfinden des Volkes repräsentieren, gerade bei den mit schwersten Strafen bedrohten und insbesondere bei den politischen Delikten über die Schuldfrage entscheiden sollen, und zwar unbeeinflusst von den Berufsrichtern, die trotz des Grundsatzes der Unabhängigkeit letzten Endes doch irgendwie von der Regierung abhängig sind. Wir brauchen uns ja bloß zu vergegenwärtigen, daß die Ernennung und Beförderung der Richter doch eine Sache der Personalpolitik ist, auf die die Regierung bzw. das Ministerium entscheidenden Einfluß nehmen.

Gerade deswegen hat sich — und das war auch der Grund für die Einführung der Geschwornengerichte — in der geschichtlichen Entwicklung ein gesteigertes Bedürfnis nach einer solchen von der Regierung völlig unabhängigen Rechtsprechung insbesondere bei der Aburteilung politischer Delikte herausgestellt und eben in den Geschwornengerichten konkrete Form angenommen. Daher wird der Zeitpunkt der Wiedereinführung der Geschwornengerichte, die wirkliche Volksgerichte sind, auch der richtige Zeitpunkt zur Beseitigung der sogenannten Volksgerichte sein, und zwar auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht, weil dann eben der alte Satz unserer Verfassung von 1920 mit derogatorischer Kraft wieder in Geltung treten wird.

Wenn mein Antrag auf Auflösung und Beseitigung der Volksgerichte in der heurigen Budgetdebatte am 14. März vom Hause mit der Begründung abgelehnt wurde, daß ein solcher Antrag bereits im Vorjahre angenommen worden sei, so kann dies vernünftigerweise nur besagen, daß das Haus damit an der vorjährigen Entschließung festhält. Auch aus diesem Grunde wünschen wir, daß die Regierungsvorlage über die Geschwornengerichte,

die bereits dem Ministerrat vorliegt, ehestens dem Nationalrat zugeleitet werde, damit auch dieser sich in aller Gründlichkeit rechtzeitig mit der Vorlage befassen kann. (*Beifall beim KdU.*)

Abg. Marianne Pollak: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat etwas getan, was schon viele seiner Vorgänger in diesem Saale tun mußten und leider auch noch werden tun müssen, er hat die Verlängerung eines Provisoriums vorgeschlagen. Er hat das Haus ersucht, zu bewilligen, daß das Schwurgerichtsverfahren bis Ende dieses Jahres in Geltung bleibe. Ich habe mich im Namen meiner Parteifreunde zum Worte gemeldet, um deutlich und unmißverständlich zu sagen, daß wir nicht wünschen, diesen Termin noch einmal zu verlängern. Die gegenwärtige Form des Schwurgerichtsverfahrens widerspricht der Verfassung — wie schon einige Redner vor mir gesagt haben — insbesondere deswegen, weil sie ihrem Wesen nach nicht die wirkliche Unabhängigkeit der Laienrichter gegenüber den Berufsrichtern gewährleistet.

Die Frau Abg. Proft hat in ihrer so eindrucksvollen Rede einen Satz geprägt, den ich hier wiederholen möchte: Das Unheil ging von der Regierung Dollfuß aus. Vergessen wir nicht, daß es die Dollfuß-Regierung war, die die Geschwornengerichte abgeschafft hat. Dollfuß hat sie in seine Ständische Verfassung nicht mehr aufgenommen. Wir können hier also einen engen Zusammenhang zwischen der Zerstörung der Demokratie und der Abschaffung der Geschwornengerichte feststellen. Das ist kein Zufall, denn die Geschwornengerichte sind geradezu ein Symbol der Demokratie.

Einer meiner Vorredner hat gesagt, daß wir die Geschwornengerichte im Jahre 1848 bekommen haben. In Wahrheit gingen sie vom ältesten Land dereuropäischen Demokratie, von England aus. Nach der französischen Revolution hat sie Frankreich übernommen, und die Revolutionsergebnisse des Jahres 1848 brachten sie dann auch nach Österreich und Deutschland. Doch schon vier Jahre nachher hat der junge Kaiser Franz Joseph in seiner kontrarevolutionären Gesetzgebung die Geschwornengerichte abgeschafft, und es hat erst der Niederlage auf den Schlachtfeldern im Jahre 1866 bedurft, um sie im Jahre 1867 zusammen mit der Konstitution wieder auferstehen zu lassen.

Meine Damen und Herren! Ich habe diesen kurzen Streifzug durch die Geschichte nur deshalb unternommen, um zu zeigen: wann immer und wo immer ein freies staatspolitisches Lüfterl weht, dort haben wir die Geschwornengerichte, und wann immer und

wo immer es staatspolitisch muffelt — wie eben in der Zeit der schwarzen Diktatur in Österreich —, dort verschwinden die Geschwornengerichte.

Wir Sozialisten stehen nicht an, festzustellen, daß dieser zutiefst demokratischen Einrichtung Fehler anhafteten, wie jeder menschlichen Einrichtung. Die zwölf Geschwornen, aus denen sich die Geschwornenbankzusammensetzt, konnten nur über die Schuldfrage beraten. Es gab nur ein ja oder nein, ein schuldig oder unschuldig, im äußersten Fall ein lebenslänglich oder die Freiheit. Diese Schwarzweiß-Situation, vor der die Geschwornen vor 1934 sich gestellt sahen, hat zweifellos zu einer Reihe von Fehlurteilen geführt, aus tiefsten Gewissenskonflikten zu Fehlurteilen geradezu führen müssen, weil es eben nur einen Schuldspruch oder eine Unschuldigerklärung abzugeben gab. Deswegen haben Geschworne manchmal nach tagelangen, atemberaubenden, die ganze Öffentlichkeit beschäftigenden Beratungen im Gerichtssaal ein „unschuldig“ gesprochen, das dem Rechtsempfinden der Bevölkerung nicht entsprach, es manchmal sogar verletzte, während sie, wenn es ihnen möglich gewesen wäre, auch über die Strafe und das Strafmaß mitzuberaten, vielleicht ein „schuldig“ gesprochen hätten, mit dem Ersuchen, außerordentliche Milderungsgründe geltend zu machen. Wir wissen, daß diese Art der fast erzwungenen Fehlurteile zu schweren Konflikten geführt hat, die weit über die Bereiche des Gerichtssaals hinausdrangen. Wir erinnern uns alle, daß die erste ernste Erschütterung politischen Charakters in der ersten Republik durch ein Fehlurteil eines Geschwornengerichtes ausgelöst worden ist.

Eine zweite Fehlerquelle der alten Geschwornengerichte ist die Art gewesen, wie die Liste der Geschwornen zusammengesetzt worden ist. Die Verteidiger hatten die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen Geschworne abzulehnen, und sie haben von diesem Recht insbesondere bei politischen Prozessen in sehr ausgiebigem Maße Gebrauch gemacht. Aber nun, meine Damen und Herren, stehen und wirken wir in der zweiten Republik, die schon sehr vielen reaktionären Schutt weggeräumt hat. Das Justizministerium hat, als es noch unter der Leitung des Herrn Dr. Gerö stand, einen Gesetzentwurf zur Reform der Geschwornengerichte ausarbeiten lassen und ihn vor länger als Jahresfrist einer Enquete vorgelegt, an der ich teilgenommen habe. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß sehr viele Herren damals sehr kritisch zu den Geschwornengerichten Stellung genommen haben, eine große Zahl hat sie geradezu abgelehnt. Nur der Vertreter der Rechtsanwaltskammer

und der Vertreter der Sozialistischen Partei haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie grundsätzlich für die möglichst baldige Wiedereinführung der Geschwornengerichte eintreten.

Nach den Wahlen von 1949, als der jetzige Justizminister sein Amt antrat — ein sehr aktiver Minister, der das, was veraltet oder was schlecht ist, zu reformieren nicht nur bereit sondern bestrebt ist — hat er einen neuen Entwurf ausarbeiten lassen, denn der „Gerö-Entwurf“ ist mittlerweile in der Versenkung verschwunden. Wir haben gehört und wir lesen in den Erläuternden Bemerkungen der uns vorliegenden Regierungsvorlage, daß dieser Entwurf jetzt im Koordinationsausschuß beim Ministerrat liegt. Ich glaube, ich darf im Namen des Ministers, der mein Parteifreund ist, von dieser Stelle aus sagen, daß er es bedauert, dem Haus nicht schon jetzt einen Gesetzesentwurf zur Wiedereinführung der Geschwornengerichte vorlegen zu können. Ich bin überzeugt davon, daß alles, was der Herr Justizminister dazu beitragen kann, geschehen wird, damit wir den Termin des 31. Dezember 1950 nicht nur nicht überschreiten, sondern ihn sogar abkürzen können. Dabei werden nötige Reformen berücksichtigt werden müssen, damit die neuen Geschwornengerichte den Anforderungen, die in unserer Zeit an sie gestellt werden, auch gerecht werden können.

Und so darf ich meine Ausführungen damit schließen, daß ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß aus einem verfassungswidrigen Provisorium in der uns gestellten Frist oder womöglich noch früher das Definitivum werde; daß diesem Haus rechtzeitig ein Verfassungsgesetz über die Geschwornengerichte zur Beratung und zur Beschlußfassung vorgelegt wird. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Nach Feststellung der für ein Bundesverfassungsgesetz notwendigen Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder wird der Gesetzentwurf mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (131 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird.

Berichterstatter **Mark**: Das Hohe Haus hat heute nach einer eindrucksvollen Debatte in einer ebenso eindrucksvollen Abstimmung die Beseitigung der Todesstrafe beschlossen, damit der verfassungsmäßige Zustand, der vor 1933 bestanden hat, wiederhergestellt

werde. Wir haben vor wenigen Minuten die Verlängerung der Geltungsdauer eines Gesetzes beschlossen, die notwendig geworden ist, weil wir heute die Zustände aus der Zeit vor 1933 noch nicht überall wiederherstellen können.

Ich habe nun die Aufgabe, dem Hohen Haus neuerlich ein Provisorium vorzuschlagen, das sich auf eine andere Materie bezieht, nämlich darauf, daß es notwendig geworden ist, Schäden und Fehler zu beheben, die in der Zeit des Faschismus entstanden sind. Wir haben 1947 ein Gesetz beschlossen, das es ermöglichen soll, Rechte, die in der Zeit des Faschismus nicht wahrgenommen werden konnten, geltend zu machen. Wir haben damals geglaubt, es werde innerhalb eines Jahres möglich sein, von diesem Provisorium abzugehen. Wir sind aber gezwungen gewesen, dieses Provisorium zweimal zu verlängern, und heute stehe ich wieder im Auftrag des Justizausschusses vor Ihnen, um Ihnen neuerlich eine Verlängerung des Bundesgesetzes, womit die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte ermöglicht wird, vorzuschlagen. Es ist ein trauriges Zeichen dafür, daß sich in der politischen Situation Österreichs noch nicht so viel geändert hat, daß wir imstande wären, dieses Provisorium, das den Abbau des in der Zeit des Faschismus und Nationalsozialismus geschehenen Unrechts bedeutet, aufzulassen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage einstimmig und unverändert angenommen, und ich bitte Sie, dem Antrag des Justizausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Da keine Wortmeldung vorliegt, wird sofort zur Abstimmung geschritten und das Gesetz in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (129 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Scheidemünzengesetz** vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 146, abgeändert wird (138 d. B.).

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Pius Fink**: Hohes Haus! Nach dem in Beratung stehenden Gesetzentwurf soll das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt werden, auch 20-Groschen-Stücke in Verkehr zu setzen, um dem bestehenden Münzenmangel etwas zu steuern. Die Herstellung von 20-Groschen-Stücken ist nämlich auch verhältnismäßig billiger als die Herstellung von kleineren Scheidemünzen. Ich gebe Ihnen dazu einen Vergleich: Die Ausprägung von 1-Groschen-Münzen erfordert

einen Aufwand von je ungefähr 4 Groschen, jene von 5-Groschen-Stücken einen Aufwand von 6 Groschen und jene von 10-Groschen-Stücken einen solchen von 8 Groschen. Die Relation zwischen Nennwert und Ausprägungskosten verbessert sich von den 10-Groschen-Stücken zu den 20-Groschen-Stücken um nahezu 100 Prozent. Es kann angenommen werden, daß die Kosten bei der Herstellung von 20-Groschen-Stücken etwa 9 Groschen betragen. Dazu kommt, daß wir in Österreich traditionsgemäß eine Scheidemünze von 20 Hundertsteln der Währungseinheit kennen und gewohnt sind. Aber auch im Geldverkehr ergeben sich, praktisch gesehen, wesentliche Erleichterungen. Die Geldtasche wird durch größere Scheidemünzen bei gleichem Kaufwert weniger sperrig und das Geldzählen und das Geldumwechseln wird wesentlich erleichtert.

Aus diesen Erwägungen bin ich vom Finanz- und Budgetausschuß beauftragt worden, den Antrag zu stellen:

Das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (137 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Änderung des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungs-Novelle 1950) (146 d. B.).

Berichterstatte **Draxler**: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat unter Nr. 137 d. B. eine Regierungsvorlage, betreffend Änderung des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungs-Novelle 1950) eingebracht. Darin wird im Art. I beantragt, den Termin im § 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 255, und im Art. II, den Wortlaut der Vollzugsklausel abzuändern.

Bereits am 6. März 1946 wurde zur Sicherstellung der gefährdeten Elektrizitätsversorgung Österreichs vom Nationalrat das Lastverteilungsgesetz beschlossen, durch das eine österreichische Lenkungsstelle für Elektrizitätswirtschaft gebildet wurde. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes war ursprünglich mit 30. Juni 1948 befristet und wurde durch die erste Novelle vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1949 und durch die zweite Novelle vom 13. Juli 1949 bis 30. Juni 1950 verlängert. Außerdem wurden durch beide Novellen verschiedene Änderungen des Gesetzes vorgenommen, die sich als zweckmäßig erwiesen hatten. Durch eine Kund-

machung der Bundesregierung vom 11. Oktober 1949 wurde das Lastverteilungsgesetz unter dem Titel „Lastverteilungsgesetz 1949“ in der zuletzt geltenden Fassung wieder verlautbart.

Die derzeitige Energiewirtschaftslage in Österreich gestattet es noch nicht, zur Gänze auf Lenkungs- und Verteilungsmaßnahmen zu verzichten. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, die Rechtswirkksamkeit des Lastverteilungsgesetzes auf ein weiteres Jahr, das ist bis 30. Juni 1951, zu verlängern. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes werden diesmal nicht geändert.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in der Sitzung vom 11. Mai 1950 in Beratung gezogen und unverändert angenommen. Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (137 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle ferner den Antrag, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Gegen den zweiten Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Mit der vorliegenden Novelle soll die Wirksamkeit der Bestimmungen des Lastverteilungsgesetzes über die Regelung und Lenkung des Verbrauches elektrischer Energie um ein weiteres Jahr verlängert werden. Damit werden aber auch die Bestimmungen über die Einhebung von Mehrgebühren bei einem Mehrverbrauch von elektrischem Strom über das vom Lastverteiler bestimmte Ausmaß um ein weiteres Jahr verlängert.

Wir haben anlässlich der Beratungen über die Lastverteilungs-Novelle 1949 darauf hingewiesen, zu welch schikanösen, preistreibenden Auswüchsen die seinerzeit vom Energieminister Dr. Migsch verfügten erhöhten Mehrgebühren für einen Mehrverbrauch von Strom geführt haben. Viele tausende Haushalte haben damals phantastische Stromrechnungen bezahlen müssen. Sie mußten es bis vor kurzem noch immer tun, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, kurzerhand vom elektrischen Stromnetz abgeschaltet zu werden.

Die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um ein Jahr bedeutet, daß das Ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe dasselbe Spiel wiederholen kann, wenn es ihm gerade paßt. Es hat auf dem Wege über die Lastverteilung die Möglichkeit, erhöhte Strompreise zu verfügen. Es genügt, daß der Lastverteiler die Höchstgrenze des zulässigen Stromverbrauches so niedrig ansetzt, daß damit keinesfalls das Auslangen gefunden

werden kann, so daß es zu Überschreitungen im zulässigen Strombezug kommen muß. Auf diese wohl einfache, aber keinesfalls seriöse Art können die Einnahmen aus dem Absatz elektrischer Energie gesteigert werden. Gegen diese Methode der willkürlichen Erhöhung des Strompreises haben wir schon im Vorjahr Stellung genommen und die Lastverteilungs-Novelle 1949 gerade deswegen abgelehnt.

Die Verlängerung der Wirksamkeit des Lastverteilungsgesetzes um ein weiteres Jahr wird damit begründet, daß es die energiewirtschaftliche Lage Österreichs derzeit noch nicht gestattet, auf Lenkungs- und Verteilungsmaßnahmen gänzlich zu verzichten. Wir vom Linksblock sind durchaus nicht dagegen, daß unsere Wirtschaft — und die Elektrizitätswirtschaft ist ein sehr wichtiger Zweig unserer Gesamtwirtschaft — richtig geplant und gelenkt wird. Wir waren und sind für die Planwirtschaft, zum Unterschied von den Freibeutern der Wirtschaft, die in der ÖVP hier ihre parlamentarische Vertretung besitzen. (*Abg. Dipl.-Ing. Raab: Aber! Aber! — Heiterkeit.*) Wir sind selbstverständlich auch für eine entsprechende Planung unserer Energiewirtschaft, deren Ziel es sein muß, die im Lande vorhandenen Energiequellen weitestgehend auszubenten, um endlich von der Mangelwirtschaft auf diesem Gebiete wegzukommen.

Die Möglichkeiten dazu sind gerade in unserem Lande sehr groß. Wir widersetzen uns nur den Versuchen, aus der mangelnden Energieversorgung durch willkürliche Preisdiktate vorwiegend auf Kosten der kleinen Stromabnehmer Kapital zu schlagen.

Als an der Spitze des für die Energieversorgung zuständigen Ministeriums noch ein Kommunist stand, wurden Pläne für den Ausbau unserer Energiequellen ausgearbeitet, die würden sie von seinen Nachfolgern befolgt worden sein, uns aller heutigen Energiesorgen enthoben hätten. Statt dessen haben wir in den letzten zwei Jahren des öfteren schöne Reden über Planung und Ausbau der Energiewirtschaft vernommen, aber getan wurde dazu viel zu wenig. Eine Überprüfung der Zahlen über den Fortschritt des Ausbaues unserer Wasserkrafts und der sonstigen Energiequellen ergibt, daß die Leistungen auf diesem Gebiet von Jahr zu Jahr sinken. Darin liegt angesichts des wachsenden Elektrizitätsbedarfes eine große Gefahr für die Zukunft.

Die jahrzehntelange Erfahrung der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft in allen Ländern zeigt, daß man mindestens mit einer Verdoppelung der Kraftwerksleistungen im Verlauf einer zwölfjährigen Periode rechnen muß, das heißt, daß durchschnittlich pro Jahr die Kraftwerksleistung um 8,5 Prozent zu-

nehmen muß, um dem wachsenden Elektrizitätsbedarf zu genügen. Das bedeutet, daß man Jahr für Jahr Kraftwerke bauen muß, damit dieser wachsende Bedarf auch gedeckt werden kann.

Noch unter dem kommunistischen Energieminister Dr. Altmann wurden Pläne ausgearbeitet, die diesem Wachstumbedürfnis der Elektrizitätswirtschaft Rechnung trugen. Sie sahen die Inangriffnahme neuer Bauvorhaben vor, die im wesentlichen auch dem von der Regierung im Frühjahr 1948 veröffentlichten Elektrizitätswirtschaftsplan zugrunde lagen. Aber wie sieht es mit der Durchführung dieses Elektrizitätswirtschaftsplanes in der Praxis aus? Nach dem Regierungsplan war der Baubeginn von öffentlichen Wasserkraftbauten mit einer Gesamtleistung von 313.050 kW für 1948, 104.400 kW für 1949 und 73.400 kW für 1950 vorgesehen. Tatsächlich wurden jedoch nur Neubauten begonnen mit einer Gesamtleistung von 20.000 kW für 1948, 19.400 kW für 1949 und für das Jahr 1950 sind mit Ausnahme der jetzt begonnenen Kemptalkraftwerke keine weiteren Bauvorhaben offiziell bekannt geworden. Das ergibt bereits ein riesiges Defizit, das, in der Perspektive gesehen, unsere Elektrizitätswirtschaft in eine katastrophale Lage bringen muß, besonders dann, wenn die Planung auch weiterhin in diesem Ausmaß von der tatsächlichen Erfüllung abweicht.

Die Schwierigkeiten in der Energieversorgung werden noch dadurch vermehrt, daß wir große Mengen elektrischen Stromes zu billigen Preisen ins Ausland liefern, vorwiegend ins Ruhrgebiet, und dafür die teure Ruhrkohle eintauschen. In der letzten Zeit werden im Zusammenhang mit der Umwandlung des Ruhr- und Saargebietes in ein amerikanisches Rüstungszentrum auch neue Pläne bekannt, die darauf hinzielen, die westösterreichischen Energiequellen immer stärker in die westdeutsche Rüstungswirtschaft, die vom amerikanischen Kapital beherrscht wird, einzufügen. Dadurch wird sich das Defizit in der österreichischen Versorgung mit elektrischer Energie noch weiter vermehren, gar nicht zu reden von den politischen Gefahren, die sich für unser Land daraus ergeben können.

Der derzeit für die Energieversorgung verantwortliche Minister Ing. Waldbrunner hat laut „Arbeiter-Zeitung“ vom 16. März 1950 erklärt, daß man zuerst vollenden müsse, bevor man weiterbaue. Das bedeutet, daß die Regierung nicht die Absicht hat, ernsthafte Maßnahmen zur Überwindung der Energieknappheit zu ergreifen. Das geht übrigens auch aus einer Feststellung des

Organs der Bundes-Handels- und Wirtschaftskammer „Internationale Wirtschaft“ hervor, das am 18. Februar dieses Jahres mitteilte, daß der Energieausbau gestoppt werden müsse. Als Begründung hiefür führt diese Zeitung an, daß der Ausbau der Energiewirtschaft in der Hauptsache aus Mitteln der Marshall-Hilfe betrieben wird und daher durch die Höhe der erfolgten Freigaben aus diesem Fonds bedingt ist. Dieser Umstand macht durch das damit verbundene Unsicherheitsmoment den vorgesehenen Ablauf der Projektierungen problematisch. So die Feststellung des Organes der Wirtschaft.

Um dem Ansteigen des Strombedarfes, den man bei dem gegenwärtigen Stand des Ausbaues der Wasserkräfte nicht wird decken können, zuvorzukommen, wird — wie man bereits hört — eine neuerliche Erhöhung des Verbundtarifes von dreißig Prozent und eine entsprechende Erhöhung der Konsumenttarife noch für diesen Sommer vorbereitet. Von dieser neuen Strompreiserhöhung erhofft man sich eine entsprechende konsumeinschränkende Wirkung. Nach Ansicht des Generaldirektors der staatlichen Verbundgesellschaft, Rudolf Stahl, hätte es ja auch schon 1937 eine Stromkrise gegeben, wenn die Leute genug Geld gehabt hätten. Also man muß den Strompreis erhöhen, denn damit verhindert man eine Stromknappheit! Und darauf hat es letzten Endes die Verlängerung dieser uns vorgelegten Novelle abgesehen. Offenbar soll auch in der verstaatlichten Elektrizitätswirtschaft der in der Privatwirtschaft herrschende Grundsatz gelten, daß es besser ist, weniger, aber dafür teuer, statt billiger und dafür mehr zu verkaufen. (*Abg. Dipl.-Ing. Raab: Wer hat Ihnen denn das aufgesetzt?*) Sie nicht, Herr Ing. Raab. (*Abg. Frisch: Sie aber selber auch nicht! — Heiterkeit.*) So viel wie Sie, Herr Abg. Frisch, verstehe ich von der Elektrizitätswirtschaft noch immer! Nehmen Sie das zur Kenntnis! (*Zwischenrufe.*)

Die mangelnde Stromversorgung wirkt sich besonders im östlichen Österreich hemmend aus. Nun endlich soll der Ausbau der Wasserkraft des Kamp begonnen werden, obwohl noch im Juni vorigen Jahres der damalige Energieminister Dr. Migsch in einer Studie über die Wirtschaftlichkeit des Ausbaues der Wasserkräfte des Kamp den Nachweis erbringen sollte, daß die Wirtschaftlichkeit der Kampkraftwerke anderen Wasserkraftprojekten entscheidend unterlegen ist. (*Abg. Dipl.-Ing. Raab: Wo sind denn die?*) Ich sage ja nur, Herr Ing. Raab, was Ihr Koalitionsfreund Dr. Migsch über die Kampkraftwerke gesagt hat. (*Abg. Dipl.-Ing. Raab: Sie müssen doch wissen, wo sie überhaupt sind!*)

Dem Widerstand des Dr. Migsch gegen die projektierte Ausführung der Kampkraftwerke ist es auch zu danken, daß mit den Arbeiten an diesen Kraftwerken erst jetzt, wenn auch vorerst in einem bescheidenen Ausmaß, begonnen werden konnte. Die Leidtragenden dieser Politik waren die niederösterreichische Industrie, das niederösterreichische Gewerbe und die niederösterreichische Landwirtschaft, aber auch die Masse der kleinen Stromabnehmer, die statt des verbilligten Stromes aus den Kampkraftwerken den teuren Strom aus den entlegenen Kraftzentren des Westens beziehen mußten, und das noch in einem eingeschränkten Ausmaße.

An der zweiten Kraftquelle Niederösterreichs, am Ybbs-Persenbeug-Donaukraftwerk, wird noch nichts unternommen, obwohl die immer vorgeschützten Schwierigkeiten mit den Russen faktisch gar nicht existieren. Das Entgegenkommen der Russen bei den Kampkraftwerken beweist das sehr deutlich. Die tatsächlichen Schwierigkeiten für den Ausbau der Wasserkräfte im östlichen Österreich liegen darin, daß erstens die Amerikaner dagegen sind — und weil sie dagegen sind, muß die Regierungskoalition machen, was von dort befohlen wird (*Abg. Dipl.-Ing. Raab: Das ist ja eine Rawutzelvorlesung! — Heiterkeit*) — und zweitens auch bei der österreichischen Regierung selbst, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen im östlichen Österreich kein Interesse daran hat, Erleichterungen für die Wirtschaft, für die Bevölkerung in diesem Teil unseres Landes zu schaffen. So liegen die Dinge! (*Zwischenrufe.*)

Da mit der beantragten Verlängerung des Lastverteilungsgesetzes um ein weiteres Jahr die Gefahr verbunden ist, daß die Strombezieher für diese Zeit wieder einem willkürlichen Preisdiktat ausgesetzt werden, wird der Linksblock gegen die Verlängerung des Lastverteilungsgesetzes stimmen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über die Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes Salzburg gegen die Mitglieder des Nationalrates Dr. Herbert Kraus und Dr. Viktor Reimann (139 d. B.).

Berichterstatte Dr. Stüber: Hohes Haus! Das erste heute hier vorliegende Auslieferungsbegehren wird gestellt vom Landesgericht Salzburg, ist gerichtet gegen den Abg. Dr. Herbert Kraus und bezieht sich auf den Verdacht des Tatbestandes der Übertretung von Meldevorschriften. Der Immunitätsausschuß ist zu

der Ansicht gekommen, daß es sich hier um einen Sachverhalt handelt, der mit der politischen Tätigkeit des Abg. Dr. Kraus nicht in Zusammenhang steht; deshalb und weil der Abg. Dr. Kraus selbst seine Auslieferung wünscht, empfiehlt der Immunitätsausschuß dem Hause, diesem Antrag des Landesgerichtes Salzburg stattzugeben.

Das zweite Auslieferungsbegehren ist ebenfalls vom Landesgericht Salzburg gestellt und bezieht sich auf den Abg. Dr. Viktor Reimann. Zugrunde liegt der Verdacht des Verbrechens nach den §§ 9, 197 und 199 a des Strafgesetzes. Auch Dr. Reimann wünscht selbst seine Auslieferung. Der Immunitätsausschuß ist auch in diesem Falle der Ansicht, daß die Auslieferung zu empfehlen ist, weil das vermutete Delikt nicht in Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit Dr. Reimanns steht.

Zwei weitere Tatbestände des Auslieferungsbegehrens gegen Dr. Reimann beziehen sich auf Artikel, die in der von ihm als Chefredakteur geleiteten Zeitung „Die neue Front“ erschienen sind, in deren einem es von den Volksgerichten unter anderem heißt (*liest*): „Warum sie eigentlich Volksgerichte heißen, weiß man nicht, vermutlich deshalb, weil das Volk diese Art Rechtssprechung schon längst satt hat und weil man offenbar an die Tradition des rasenden Roland“ — Roland Freisler gemeint — „anknüpfen wollte“. Der zweite Artikel kritisiert scharf das Verhalten des Staatssekretärs Graf. Die Staatsanwaltschaft erblickte hierin den Verdacht des Vergehens der Aufwiegelung nach § 300 des Strafgesetzes.

In diesen beiden Fällen ist der Immunitätsausschuß der Ansicht, daß mit Rücksicht auf den politischen Charakter der zitierten Artikel die Auslieferung abzulehnen wäre. Die Anträge des Immunitätsausschusses lauten demnach (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes Salzburg, Abt. 12, vom 3. April 1950, 12 Vr 951/49, gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Herbert Kraus wegen Übertretung nach § 320 StG. wird stattgegeben.

2. Dem Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes Salzburg, Abt. 12, vom 3. April 1950, 12 Vr 951/49, gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Viktor Reimann wegen Verbrechens nach §§ 9, 197, 199 a StG. wird stattgegeben.

3. Dem Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes Salzburg, Abt. 12, vom 3. April 1950, 12 Vr 951/49, gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Viktor Reimann wegen Übertretung nach § 30 Preßgesetz wird nicht stattgegeben.

4. Dem Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes Salzburg, Abt. 12, vom 3. April 1950,

12 Vr 951/49, gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Viktor Reimann wegen Vergehens nach § 300 StG. wird nicht stattgegeben.

Bei der über jeden Antrag gesondert vorgenommenen Abstimmung werden die Anträge des Immunitätsausschusses angenommen.

(Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.)

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz gegen das Mitglied des Nationalrates Franz Klautzer (140 d. B.).

Berichterstatte Dr. Stüber: Hohes Haus! Diesem Auslieferungsbegehren liegt eine Privatanklage zugrunde, die Herr Alfred Kasseckert gegen den Abg. Franz Klautzer als seinerzeitigen verantwortlichen Redakteur der Zeitschrift „Alpenruf“ und gegen den stellvertretenden Chefredakteur Helfried Patz wegen eines Artikels angestrengt hat, der verschiedene Inkriminationen gegen den Privatankläger enthält. Da diese nur rein politischer Natur sind, ist der Immunitätsausschuß in Konsequenz seiner gerade früher vertretenen Ansicht zu der Überzeugung gekommen, daß dem Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Klautzer nicht zuzustimmen wäre, zumal der Privatankläger ohnehin die Möglichkeit hat, den Schutz seiner Ehre gegen den zweiten Beklagten, Herrn Helfried Patz, fordern zu können.

Der Antrag des Immunitätsausschusses lautet daher (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz, Abt. 1, vom 28. Februar 1950, 1 U 1146/49, gegen das Mitglied des Nationalrates Franz Klautzer, wegen Übertretung nach § 30 Preßgesetz bzw. wegen Ehrenbeleidigung wird nicht stattgegeben.“

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird angenommen.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren der Staatsanwaltschaft Salzburg gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Viktor Reimann (141 d. B.).

Berichterstatte Dr. Stüber: Hohes Haus! Diesem Auslieferungsbegehren liegt ein Artikel zugrunde, den der Abg. Dr. Viktor Reimann verfaßt und als Chefredakteur der Zeitschrift „Die Neue Front“ veröffentlicht hat, der den Titel führt: „Marshallgelder: Vergendung! Offener Brief an den Leiter der Marshallhilfe“ und der sich mit der Verwendung der aus der Marshallhilfe stammenden Gelder beschäftigt.

Die Staatsanwaltschaft erblickt in diesem Artikel den Verdacht des Vergehens der Aufwiegelung nach § 300 StG.

Der Immunitätsausschuß ist der Ansicht, daß es sich hier wieder um ein Delikt handelt, das in unmittelbarer Verbindung mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten Dr. Reimann steht, beziehungsweise daß Dr. Reimann als Abgeordneter ohne weiteres die Möglichkeit hätte, dieselben Ausführungen von der Tribüne des Parlamentes aus vorzubringen, ohne verfolgt werden zu können.

Aus diesem Grund stellt der Immunitätsausschuß den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 26. April 1950, 1 St 2665/49, gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Viktor Reimann wegen Vergehens nach § 300 StG. wird nicht stattgegeben.“

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird angenommen.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Fritz Stüber (142 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Gasselich**: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Immunitätsausschusses den Bericht über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Fritz Stüber und den entsprechenden Antrag des Immunitätsausschusses vorzubringen.

Am 17. Februar 1948 wurde beim Strafbezirksgericht Wien gegen den jetzigen Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fritz Stüber von Karl Hans Heinz eine Privatanklage wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung eingebracht. In der Privatanklage wird ausgeführt, daß in der Wochenzeitung „Alpenländischer Heimatruf“ ein Artikel von Dr. Fritz Stüber erschienen

ist, der die Überschrift trägt: „Der Fall Karl Hans Heinz. Ein sauberer Nationalratskandidat und seine Meinung über aktive Wehrkraftzersetzung.“ Darin erblickt das Gericht, beziehungsweise der Privatankläger eine Häufung schwerster Beleidigungen, und der Sachverhalt hat das Verlangendes Gerichtes begründet, das Auslieferungsbegehren zu stellen. Dr. Stüber hat sich bei der Hauptverhandlung am 13. Mai 1948 als Verfasser des Artikels bekannt und erklärt, daß er den Wahrheitsbeweis antritt.

Der Immunitätsausschuß ist der Meinung, daß es dem Beschuldigten nicht unmöglich gemacht werden dürfe, den angetretenen Wahrheitsbeweis zu Ende zu führen. Er hat daher beschlossen, dem Nationalrat die Zustimmung zu dem vorliegenden Auslieferungsbegehren zu empfehlen.

Der Antrag des Immunitätsausschusses lautet (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien, Abteilung 1, vom 28. April 1950, 1 U 36/48, gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Fritz Stüber wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung wird stattgegeben.“

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird angenommen.

Präsident Dr. **Gorbach**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich mache darauf aufmerksam, daß im Anschluß an diese Sitzung der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft eine Sitzung im Lokal III abhält, der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform ebenfalls im Anschluß an diese Sitzung im Lokal II.

Die nächste Sitzung berufe ich im Einvernehmen mit den Parteien für Dienstag, den 6. Juni 1950, 11 Uhr vormittags, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 10 Minuten.